

VISCHER

Die Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS.

Bundesgerichtliche Rechtsprechung

28). Art. 271 SchKG. – «Sucharrest». In casu wird das Vorliegen eines offensichtlichen und damit rechtmissbräuchlichen Sucharrests verneint.

Art. 276 Abs. 2 SchKG. – Werden sämtliche gegenüber einer Bank bestehenden Forderungen des Schuldners verarrestiert, so genügt es, wenn das Betreibungsamt die Arrestnahme lediglich dem Hauptsitz der Bank mitteilt.

Art. 271 LP. – *Séquestre investigatoire. Dans ce cas, l'existence d'un séquestre manifestement investigatoire prohibé par la loi doit être niée.*
 Art. 276 al. 2 LP. – *Si toutes les créances d'un débiteur contre une banque doivent être séquestrées, il suffit que l'office des poursuites adresse l'avis de séquestre au siège principal de la banque. Changement de jurisprudence.*

Art. 271 LEF. – *Sequestro investigativo. Ove il sequestrante indichi con precisione il numero di un conto bancario del debitore presso una succursale di una banca, non costituisce sequestro investigativo manifesto e di conseguenza abusivo la sua estensione a tutti i crediti del sequestrato nei confronti della banca.*

Art. 276 cpv. 2 LEF. – *In caso di sequestro di tutti i crediti del debitore verso una banca, è sufficiente che l'ufficio d'esecuzione comunichi l'avvenuto sequestro anche solo alla sede principale dell'istituto bancario.*

A. Gestützt auf Art. 58 Abs. 1 lit. a und c der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) erliess die Eidgenössische Steuerverwaltung am 21. Juli 1998 eine Sicherstellungsverfügung, womit sie die in Zürich domizilierte M. AG zur Sicherstellung von Fr. 160 000.– verpflichtete. Gleichtags stellte die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Betreibungsamt in Zürich eine Kopie dieser Sicherstellungsverfügung und einen entsprechenden Arrestbefehl zu und forderte das Betreibungsamt auf, den Arrest sofort zu vollziehen.

Das führte dazu, dass das Betreibungsamt in Zürich am 22. Juli 1998 ein mit «Anzeige von der Arrestierung einer Forderung/Sicherstellungsverfügung» überschriebenes Schreiben an die beiden Hauptsitze der UBS AG in Zürich und Basel sowie an die UBS-Filialen Zürich-Löwenplatz und Genf-Cornavin versandte. Im Schreiben wurde mitgeteilt, dass ein Betrag von Fr. 160 000.– arrestiert worden sei und dass Forderungen der M. AG gegenüber der UBS AG in diesem Umfang rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt in Zürich bezahlt werden könnten. Unter der Rubrik «Arrestgegenstände» wurden – in wörtlicher Wiederholung der Angaben in der Sicherstellungsverfügung – alle Forderungen der Arrestschuldnerin gegenüber der UBS AG und insbesondere die Guthaben aus

drei Konten bei den Zweigniederlassungen Genève-Cornavin und Zürich-Löwenplatz der UBS AG genannt.

B. Die UBS AG führte gegen die Arrestanzeige Beschwerde mit dem Antrag, die den beiden Hauptsitzen der UBS AG zugestellten Arrestnotifikationen seien nichtig zu erklären und die ihren beiden Zweigniederlassungen zugestellten Arrestnotifikationen auf die darin genannten Konten zu beschränken.

C. Das Bundesgericht schützte in letzter Instanz das Vorgehen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des Betreibungsamts.

Aus den Erwägungen:

5. a) Das Obergericht des Kantons Zürich hat im angefochtenen Beschluss die Arrestnotifikationen, soweit sie sich nach dem Begehren der Eidgenössischen Steuerverwaltung auch an die Hauptsitze in Zürich und Basel richten und mehr als nur die bei den Filialen Zürich-Löwenplatz und Genève-Cointrin geführten Konten der M. AG erfassen sollten, als unzulässige «Such-Notifikationen» bezeichnet. Die UBS AG mache nicht einmal ansatzweise Anhaltspunkte dafür geltend, dass neben den die beiden Filialen betreffenden Forderungen weitere Ansprüche der Arrestschuldnerin gegenüber der Bank bestünden. Substantierte, plausible begründete Behauptungen über die Existenz von Arrestgegenständen, wie sie auch beim Gattungsarrest als Minimum gefordert würden, lägen nicht vor.

b) Die Arrestgegenstände werden in dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung am 21. Juli 1998 ausgestellten Arrestbefehl wie folgt umschrieben:

«Alle gegenüber der UBS AG (früher: Schweiz. Bankverein) bestehenden Forderungen der Schuldnerin, insbesondere deren Guthaben aus Konto Nr. CC bei der UBS AG (früher Schweiz. Bankverein), Cornavin, 1211 Genève, auch eventuelle Guthaben aus den Konten Nr. P4 jeweils CHF und Nr. P4 jeweils FRF bei der UBS AG (früher: Schweiz. Bankverein), Löwenplatz, 8021 Zürich.»

Es lässt sich nicht behaupten, dass man hier offensichtlich einen Sucharrest vor sich hätte. Die zitierte Umschreibung genügt den Anforderungen, wie sie – insbesondere im Zusammenhang mit Bankforderungen, die nicht immer mit letzter Genauigkeit bezeichnet werden können – an den Gattungsarrest (siehe dazu Stoffel, in: Staehelin/Bauer/Staehelin, op. cit., Art. 272 N. 29) gestellt werden. Wenn die Gläubigerin schon in der Lage ist, zu Konten bei zwei Niederlassungen der Drittschuldnerin präzise Angaben zu machen, so kann ihr nicht entgegengehalten werden, es lägen keine plausible begründeten Behauptungen über die Existenz von Arrestgegenständen bei weiteren Zweigniederlassungen vor. Die Vermutung, dass dem so sei, ist nicht aus der Luft gegriffen; es bedarf der Mitwirkung der Drittschuldnerin, um sie zu bestätigen oder zu zerstreuen (Stoffel, in: Staehelin/Bauer/Staehelin, op. cit., Art. 272 N. 31 und Art. 274 N. 20).

Mit einem offensichtlichen Sucharrest hat man es hier jedenfalls nicht zu tun. Das aber wäre Voraussetzung für die Ablehnung des Arrestvollzugs durch das Betreibungsamt, muss sich doch der Arrestbefehl als gesetzwidrig, ja unzweifelhaft nichtig erweisen, damit ihm das Betreibungsamt nicht Folge leisten darf (BGE 120 III 39 E. 1a, 118 III 7 E. 4, 116 III 107 E. 5a, mit weiteren Hinweisen: Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Auflage Bern 1997, § 51 N. 49f.).

6. Die Parteien sind sich in tatbeständlicher Hinsicht darüber einig, dass die Arrestierung von Forderungen verlangt wird, die nicht in einem Wertpapier verkörpert sind. Solche Forderungen gelten als am Wohnsitz des Gläubigers der Forderung (und Arrestschuldners) gelegen und sind demzufolge dort mit Arrest zu belegen (Art. 272 Abs. 1 in Verbindung Art. 275 SchKG; BGE 109 III 90 E. 1, 91 III 19 E. 1, mit weiteren Hinweisen; Amonn/Gasser, op. cit., § 22 N. 22; Stoffel, in: Staehelin/Bauer/Staehelin, op. cit., Art. 272 N. 40; Reiser, in: Staehelin/Bauer/Staehelin, op. cit., Art. 275 N. 55).

Die M. AG, welche Gläubigerin der zu verarrestierenden Forderungen und Arrestschuldnerin ist, hat ihren Sitz in Zürich. Bei ihr sind somit durch das zuständige Betreibungsamt in Zürich die Forderungen zu verarrestieren, unter Mitteilung an die Bank (Art. 99 i.V.m. Art. 275 SchKG; Urs Wenzel, Arrestprobleme bei Banken, in: Schriftenreihe SAV, Band 4 1989, S. 41).

7. Mit dem Arrestbefehl werden alle gegenüber der UBS AG bestehenden Forderungen der Arrestschuldnerin erfasst. Es liegt daher auf der Hand, den Hauptsitzen Zürich und Basel der UBS AG nach Massgabe von Art. 276 Abs. 2 SchKG die Arrestnahme mitzuteilen. Die zusätzliche Notifikation an die der Arrestgläubigerin bekannten Zweigniederlassungen der UBS AG (die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben) ist zulässig, aber nicht erforderlich.

Eingehende Ausführungen zur Organisation der Banken, wie sie im angefochtenen Beschluss im Zusammenhang mit der Notifikation ange stellt worden sind, kann man sich ersparen. Es ist gerichtsnotorisch, dass die Grossbanken den Zahlungsverkehr über Dienstleistungszentren abwickeln und dass diese ohne weiteres in der Lage sind, Auskunft über irgendwo im Filialnetz bestehende Konten zu geben.

BUNDESGERICHT, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, 17. Februar 1999 (in der Amtlichen Sammlung nicht publiziert).

Remarque de la rédaction

La Chambre des Poursuites et Faillites du Tribunal fédéral a pris acte des modifications d'organisation poursuivies par les grandes banques suisses depuis des années: concentration des moyens techniques notamment. Ainsi lorsqu'une banque dispose d'un seul centre de calcul pour la gestion de l'ensemble des relations avec ses clients, la suite logique sera que l'office des poursuites compétent pour le siège principal des dites banques se verra reconnaître une compétence accrue.

Les banques cantonales pourraient aussi vivre la même évolution en ce sens que les séquestres seront notifiés au siège central sans qu'il soit tenu compte des succursales dans les districts.

François Mudry